



---

## Sachstand

---

## Übersicht über die Grundlagen der Alterssicherung in ausgewählten Ländern

## Übersicht über die Grundlagen der Alterssicherung in ausgewählten Ländern

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 081/22  
Abschluss der Arbeit: 10.10.2022  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Problem der länderübergreifenden Vergleichbarkeit sozialer Sicherungssysteme</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherungen in den ausgewählten Ländern</b>	<b>5</b>
2.1.	Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland	6
2.2.	Régime général in Frankreich	6
2.3.	Assicurazione Generale Obbligatoria in Italien	6
2.4.	Volksrentensystem und Arbeitnehmerrenten Japan	7
2.5.	Pensionsversicherung in Österreich	7
2.6.	Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz	8
<b>3.</b>	<b>Ersatzraten im Vergleich</b>	<b>9</b>

## 1. Problem der länderübergreifenden Vergleichbarkeit sozialer Sicherungssysteme

Vorliegend soll eine Gegenüberstellung verschiedener Kennzahlen der gesetzlichen Alterssicherungssysteme in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Österreich und der Schweiz durchgeführt werden. Dies ist aus mehreren Gründen schwierig, denn die Soziale Sicherung ist geprägt von der jeweiligen kulturellen Tradition, der wirtschaftlichen und der historisch-politischen Entwicklung eines Landes. So weichen die Sicherungssysteme insbesondere hinsichtlich des einbezogenen Personenkreises und des angestrebten Sicherungsziels mehr oder weniger stark voneinander ab.<sup>1</sup>

In den meisten entwickelten Ländern haben sich seit der Industrialisierung differenzierte Alterssicherungssysteme gebildet, die auf drei Säulen beruhen: So erfolgt die finanzielle Absicherung der älteren Generation in der ersten Säule über diverse historisch gewachsene öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme sowie die betriebliche und private Altersvorsorge in der zweiten und dritten Säule. Den drei Säulen der Alterssicherung kommt in den einzelnen Ländern häufig eine unterschiedliche Bedeutung zu. Auch innerhalb einer Säule variiert die Gewichtung einzelner Subsysteme.

Einem direkten Vergleich zwischen ausländischen Alterssicherungssystemen mit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland steht beispielsweise entgegen, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland zwar das wichtigste, jedoch nicht das einzige Alterssicherungssystem in der ersten Säule der Alterssicherung darstellt. Beamte, Landwirte, Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und die meisten Selbständigen werden von der Rentenversicherungspflicht nicht erfasst.<sup>2</sup> Gleiches gilt für Erwerbseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit monatlich 7.050 Euro. Eine über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehende, auch die anderen gesetzlichen Alterssicherungen einbeziehende Betrachtung erfolgt zumindest in Deutschland mit der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführten regelmäßigen Befragung „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“.<sup>3</sup> Ob mit der ASID-Befragung vergleichbare Untersuchungen im Ausland vorliegen ist nicht bekannt.

---

1 Zur Problematik des Vergleichs sozialer Sicherungssysteme vgl. Schmidt, Josef: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich: Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme; [Forschungsprojekt zum Thema "Stand, Perspektiven und Probleme der Finanzierung von Sozialen Sicherungssystemen in anderen EÜ-Ländern in Komparativer Perspektive"], 3. aktualisierte und erw. Aufl. 2010, VS-Verl., Wiesbaden S. 99 und Bäckler, Gerhard u.a.: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste. 5. durchgesehene Auflage 2010, VS Verl. Wiesbaden, S. 396 ff.

2 Einen Überblick über die Alterssicherung für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen in Deutschland enthält u.a.: Viebrok, Holger und Himmelreicher, Ralf K. (2001): Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 17/2001, S. 22.

3 Vgl. Forschungsbericht Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID 2019), abrufbar im Internet unter [https://bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-572-alterssicherung-in-deutschland-2019.pdf;jsessionid=2B879AF9A401FFCC1FEB692EFCFCBE97.delivery2-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-572-alterssicherung-in-deutschland-2019.pdf;jsessionid=2B879AF9A401FFCC1FEB692EFCFCBE97.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt abgerufen am 4. Oktober 2022.

Eine Vergleichbarkeit der tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Rentenbeträge ist auch aus dem Umstand, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland als Erwerbstätigenversicherung im Gegensatz zu anderen Ländern keine Mindestrenten kennt, erschwert. Daher senken aufgrund nur kurzer Versicherungszeiten niedrige Renten den Durchschnittswert in Deutschland erheblich. Andererseits werden Renten von Versicherten mit geringerem Verdienst während einer längeren Versicherungsbiographie um einen Grundrentenzuschlag erhöht, der in dieser Form im Ausland nicht bekannt ist. Anstelle der Mindestrente besteht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter. Insoweit divergieren die angestrebten Sicherungsziele zwischen Existenzsicherung und Lebensstandardsicherung in den einzelnen Ländern erheblich.

Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde mit dem gegenseitigen Informationssystem zur sozialen Sicherheit (MISSOC) eine Datenbank eingerichtet, die eine Vergleichbarkeit der Alterssicherungssysteme in den Staaten der Europäischen Union ermöglichen soll.<sup>4</sup> Einer kurzen, überblicksmäßigen Darstellung steht dabei jedoch die Fülle der komplizierten Regelungen entgegen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in den Begleittexten zur Datenbank darauf hingewiesen, dass ein exakter Vergleich der einzelnen Systeme schwierig sei, da es kein für alle EU-Länder einheitliches Raster gebe, auch wenn die Struktur der Datenbank dies bisweilen suggerieren mag. Tatsächlich sind nämlich einzelne Risiken oder Leistungsfelder in den Mitgliedstaaten zum Teil ganz unterschiedlichen Zweigen der sozialen Sicherung zugeordnet. Hinzu komme, dass es vielfach noch keine einheitliche Terminologie bei der Benennung derselben Sachverhalte gebe.<sup>5</sup>

## 2. Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherungen in den ausgewählten Ländern

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht in der Reihe Pensions at a glance regelmäßig rentenpolitische Indikatoren für sämtliche OECD- und G20-Länder.<sup>6</sup> Beruhend auf den dort getroffenen Feststellungen, der MISSOC-Datenbank und Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund können hinsichtlich der Rentenhöhe und den Rentenberechnungsgrundlagen zu den einzelnen Ländern die nachfolgenden Aussagen getroffen werden. Dabei ist festzuhalten, dass die allgemeinen Alterssicherungssysteme für Beschäftigte in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Österreich und der Schweiz, so unterschiedlich ihre Ausgestaltung und Bedeutung im System der sozialen Sicherung sich auch darstellen mag, umlagefinanziert sind und für bestimmte Berufsgruppen Sondersysteme bestehen. In Japan und der Schweiz ist die erste Säule der Alterssicherung eine allgemeingültige Volksversicherung, in die auch Einwohner ohne Erwerbstätigkeit einbezogen sind.

---

4 Abrufbar im Internet unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=815&langId=de>, zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

5 Sozialkompass Europa - Soziale Sicherheit im Vergleich, Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 8. Auflage, Dezember 2017, S. 32.

6 Abrufbar im Internet unter <https://www.oecd.org/publications/oecd-pensions-at-a-glance-19991363.htm>, zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

## 2.1. Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland

In Deutschland stellt die gesetzliche Rentenversicherung für die meisten abhängig Beschäftigten die wichtigste Alterssicherung dar.

Für jedes Jahr mit einem durchschnittlichen beitragspflichtigen Verdienst werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen als rechtzeitig in Anspruch genommene monatliche Altersrente aktuell 36,02 Euro gezahlt. Für Ostdeutschland gelten noch leicht geringere Berechnungswerte, die bis 2025 angeglichen werden. Die Rentenanpassungen erfolgen im Wesentlichen anhand der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Seit 2021 erhalten Versicherte mit mindestens 33 anzurechnenden Jahren und einem während des Berufslebens erzielten Einkommens von weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes zur aus den Beitragszahlungen errechneten Rente einen als Grundrente bezeichneten Zuschlag, auf den Einkommen angerechnet wird.

## 2.2. Régime général in Frankreich

Im für Beschäftigte geltenden allgemeinen System besteht die Alterssicherung in Frankreich aus einer leistungsorientierten Rente und einer gesetzlich geregelten betrieblichen Altersversorgung. Dabei werden im leistungsorientierten System einkommensabhängige Mindestleistungen gewährt. Daneben gibt es für besondere Berufsgruppen eigene Alterssicherungssysteme mit abweichenden Regelungen.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe für eine Altersrente sind abhängig vom Geburtsjahrgang und der Beitragsdauer. Beispielsweise konnten 1958 geborene Versicherte im Jahr 2020 mit 62 Jahren in den Ruhestand gehen, wenn sie für mindestens 41,75 Jahre Beiträge gezahlt haben. Gegebenenfalls beträgt die Altersrente 50 Prozent des durchschnittlichen Jahresentgelts der 25 Jahresentgelte mit dem höchsten Verdienst, wobei die früheren Verdienste entsprechend der Preisinflation aufgewertet werden. Im allgemeinen System wird bei voller Beitragsdauer eine Mindestrente in Höhe von jährlich 7.746,02 Euro gewährt.

Die Höhe der Leistung aus der obligatorischen betrieblichen Altersversorgung ergibt sich aus einem Punktesystem dessen Faktoren zwischen den Sozialpartnern vereinbart werden.<sup>7</sup>

## 2.3. Assicurazione Generale Obbligatoria in Italien

Die seit dem Jahr 2012 geltende beitragsbezogene Rentenberechnung orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der im Verlauf des gesamten Versicherungslebens eingezahlten Beiträge, am Zeitpunkt, zu dem die Altersrente beansprucht wird und an der Lebenserwartung. Der Rentenbetrag

---

<sup>7</sup> Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales: Grundlagen der Alterssicherung in Frankreich und Deutschland, Sachstand vom 18. August 2021, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/863428/2840bf26a243f0ae9f75a63181c4ff30/WD-6-064-21-pdf-data.pdf>; Deutsche Rentenversicherung Bund: Meine Zeit in Frankreich, Broschüre 5. Auflage Juli 2022, abrufbar im Internet unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische\\_vereinbarungen/meine\\_zeit\\_frankreich.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische_vereinbarungen/meine_zeit_frankreich.html), jeweils zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

ergibt sich aus der Multiplikation der auf Grundlage der durchschnittlichen Steigerung des Bruttoinlandsprodukts dynamisierten Beitragszahlungen mit einem versicherungsmathematischen Koeffizient, der je nach Alter variiert und schrittweise entsprechend der Lebenserwartung angehoben wird. Die Renten werden in 13 monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt und an den Anstieg der Lebenshaltungskosten angepasst. Die Anpassung erfolgt aber nicht linear, so dass niedrigere Renten eine höhere Anpassung erhalten.

Bezieher einer italienischen Rente, die 64 Jahre oder älter sind, erhalten bei Unterschreitung gesetzlich festgelegter Einkommensgrenzen grundsätzlich einen zusätzlichen von der Zahl der Beiträge abhängigen Betrag als jährliche Einmalzahlung.<sup>8</sup>

#### 2.4. Volksrentensystem und Arbeitnehmerrenten in Japan

Die japanische Alterssicherung erfolgt über ein zweigliedriges umlagefinanziertes Rentensystem aus allein auf dem Wohnsitz in Japan beruhenden Volksrenten und Arbeitnehmerrenten.

Die volle jährliche Grundrente für das Jahr 2020 betrug umgerechnet etwa 6.200 Euro.<sup>9</sup> Grundsätzlich ist die Grundrente bis zum Alter von 67 Jahren an die Nettolöhne und ab dem Alter von 68 Jahren an die Preise gebunden.

Die einkommensabhängige Rentenleistung wird individuell auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Versicherungszeit in der Rentenversicherung der Arbeitnehmer berechnet. Hierzu werden 0,7125 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Entgelts ohne Zulagen mit der Anzahl der Beitragsmonate bis März 2003 und 0,5481 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Entgelts inklusive Zulagen mit der Anzahl der Beitragsmonate ab April 2003 vervielfältigt.

Mindestrenten sind im japanischen Alterssicherungssystem nicht vorgesehen, jedoch wird auch älteren Menschen durch das Sozialhilfesystem im Bedarfsfall ein Minimum an Lebensstandard garantiert.<sup>10</sup>

#### 2.5. Pensionsversicherung in Österreich

Die Renten aus der österreichischen Pensionsversicherung richten sich nach der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen. Berechtigte mit niedrigen Rentenbezügen erhalten eine einkommensabhängige Ausgleichszulage.

---

8 Vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund: Meine Zeit in Italien, Broschüre 4. Auflage Juni 2017, abrufbar im Internet unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische\\_vereinbarungen/meine\\_zeit\\_italien.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische_vereinbarungen/meine_zeit_italien.html), zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

9 Referenzkurs 0,0007906 der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2020.

10 Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales: Überblick über die staatlichen Rentensysteme in Japan, Sachstand vom 18. August 2021, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/863428/2840bf26a243f0ae9f75a63181c4ff30/WD-6-064-21-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

Für jedes Beitragsjahr werden 1,78 Prozent des Bruttojahresverdienstes im individuellen Rentenkonto vermerkt und entsprechend der Einkommensentwicklung bewertet. Die sich daraus ergebende Jahresrente wird in 14 Raten ausgezahlt. Die jährliche Anpassung der laufenden Renten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

Beträgt die so errechnete Rente weniger als 966,65 Euro pro Monat für einen Einpersonenhaushalt oder 1.472,00 Euro für Paare wird eine Ausgleichszulage gezahlt. Der Grenzwert erhöht sich, wenn mehr als 30 Jahre Beiträge zur Pensionsversicherung gezahlt wurden.<sup>11</sup>

## 2.6. Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz

In der Schweiz bildet die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) das staatliche Grundsystem, in dem alle Personen, inklusive Nichterwerbstätige, versichert sind. Die Rentenleistungen sollen lediglich den Existenzbedarf sichern und werden durch die kapitalgedeckte, für Arbeitnehmer obligatorische, Betriebsrente und private Vorsorge ergänzt. Entsprechend gering sind die von den Versicherten und Unternehmen aufzubringenden Beiträge zur AHV und die daraus erwachsenden Rentenzahlungen, für die Mindest- und Höchstbeträge gelten. Dagegen ist die Höhe der Beitragszahlung unbegrenzt.

Die Monatsrente setzt sich aus einem Teil des Mindestbetrages der Altersrente (Festbetrag) und einem Teil des maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Betrag) zusammen.

Gegenwärtig beträgt die minimale Altersrente bei im Vergleich deutlich höheren Lebenshaltungskosten für eine Einzelperson monatlich umgerechnet etwa 1.250 Euro; die Maximalrente beläuft sich auf umgerechnet etwa 2.500 Euro<sup>12</sup>.

Zur Gewährleistung des Lebensunterhalts werden, soweit erforderlich, darüber hinaus an Rentenberechtigte aus Steuermitteln finanzierte Ergänzungsleistungen gewährt.<sup>13</sup>

---

11 Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales: Rentenhöhe in Deutschland und Österreich nach 45 Jahren mit einem durchschnittlichen Verdienst, Sachstand vom 30. Januar 2020, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/684418/9f58616040334f8791a47a3fa1f7a653/WD-6-012-20-pdf-data.pdf>; Deutsche Rentenversicherung Bund: Meine Zeit in Österreich, Broschüre 5. Auflage Juni 2021, abrufbar im Internet unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische-vereinbarungen/meine-zeit-oesterreich.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

12 Referenzkurs 1,0484 der Europäischen Zentralbank am 30. September 2022.

13 Vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales: Entwicklungslinien der beruflichen Vorsorge im schweizerischen Alterssicherungssystem, Sachstand vom 13. Oktober 2014, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/408472/0dcd41a513d44c187f4559b46a5799a5/WD-6-180-14-pdf-data.pdf>; Deutsche Rentenversicherung Bund: Meine Zeit in der Schweiz, Broschüre 4. Auflage Juli 2018, abrufbar im Internet unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/international/europaeische-vereinbarungen/meine-zeit-schweiz.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 30. September 2022.



### 3. Ersatzraten im Vergleich

Für die Gegenüberstellung der Alterssicherungssysteme mehrerer Länder wird häufig der Begriff des Rentenniveaus verwandt, das das Verhältnis von Renten zu Erwerbseinkommen wiedergibt.<sup>14</sup> Konkret wird das Rentenniveau jeweils so definiert, wie dies für den jeweiligen Zweck für sinnvoll gehalten wird. Dementsprechend gibt es - je nach verwendeter Definition des Begriffs - unterschiedliche Berechnungsmethoden. In Deutschland ist für die gesetzliche Rentenversicherung das in § 154 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelte Sicherungsniveau vor Steuern maßgeblich, das für die Alterssicherungssysteme im Ausland nicht gebräuchlich ist.

Die OECD verwendet in ihrer Reihe Pensions at a glance unter anderem die Brutto- und die Nettoersatzrate. Die Bruttoersatzrate ist definiert als der Bruttorentenanspruch, dividiert durch das Bruttoarbeitsentgelt vor dem Renteneintritt. Der Nettoersatzrate liegen die entsprechenden Nettobeträge zugrunde.

Die nachfolgende Aufstellung enthält die prognostizierten Brutto- und Nettoersatzraten für im Jahr 2020 beginnende Erwerbsbiographien mit einem durchschnittlichen Verdienst in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Österreich und der Schweiz. Ferner wird der Anteil der Sozialausgaben für Alter und Hinterbliebene in Prozent des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2020 dargestellt.<sup>15</sup>

---

14 U.a. Clemens, Johannes (2012). Ökonomische und demographische Rahmenbedingungen der Rentenpolitik in Deutschland. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, Kapitel 4, Rd. 44.

15 Die jeweiligen Länderprofile der Alterssicherungssysteme sind abrufbar unter:  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Germany.pdf>,  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-France.pdf>,  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Italy.pdf>,  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Japan.pdf>,  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Austria.pdf>,  
<https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Switzerland.pdf>,  
zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2022.

## Prognostizierte Ersatzraten und Anteil der Sozialausgaben für Alter und Hinterbliebene:

	Bruttoersatzrate	Nettoersatzrate	Sozialausgaben für Alter und Hinterbliebene in Prozent des Bruttonettoprodukts
Deutschland	41,5	52,9	10,2
Frankreich	74,4	60,2	13,6
Italien	74,6	81,7	15,6
Japan	32,4	38,7	9,4
Österreich	74,1	87,1	13,0
Schweiz	44,1	50,7	6,7

Den prognostizierten Werten lagen Annahmen zugrunde, die von der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung überholt worden sind. So wurde bis zum Eintritt in den Ruhestand, der erst in den Jahren 2063 bis 2069 erfolgen wird, von einer realen Rendite von drei Prozent, einem realen jährlichen Wirtschaftswachstum von 1,25 Prozent und einer jährlichen Inflationsrate von zwei Prozent ausgegangen. Dies zeigt, wie unsicher Vorausberechnungen der für die Alterssicherung langfristig zu erwartenden finanziellen Grundlagen erscheinen.

\*\*\*